Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1876. (Ausgegeben und versendet am 30. December 1876.) **Nr. 13.**

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 12. October 1876,

womit eine Ausführungsvorschrift zu dem Gesetze vom 19. Juni 1866 (R. G. Bl. Nr. 85) über die Errichtung der öffentlichen Wäg- und Meßanstalten erlassen wird.

(Reichsgesetzblatt vom 10. November 1876, Nr. 126.)

Der nach §. 12 des Gesetzes vom 19. Juni 1866 für die zur Besorgung des Wäg- und Meßgeschäftes zu bestellenden Personen vorgeschriebene Besitz der erforderlichen Befähigung ist künftighin durch eine bei einem k. k. Aichinspector abzulegende Prüfung über die genügende Kenntniß des Maß- und Gewichtssystems, wie auch der vorschriftsmäßigen Wäge- und Meßwerkzeuge und die genügende Fertigkeit in den Operationen des Wägens und Messens nachzuweisen.

Für die Ablegung der Prüfung ist eine Taxe von 5 fl. österr. Währung zu entrichten, welche dem betreffenden Aichinspector gebührt, und wird dem Candidaten über die entsprechende Befähigung ein Zeugniß ausgestellt.

Lasser m. p. Chlumecky m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Ackerbauministerium vom 16. October 1876,

mit welcher Maßregeln zur Hintanhaltung von Unglücksfällen durch die Ueberlastung der Ueberfuhrs-Fahrzeuge getroffen werden.

(Reichsgesetzblatt vom 10. November 1876, Nr. 128.)

Um Ueberlastungen der Ueberfuhr-Fahrzeuge und den hiedurch entstehenden Unglücksfällen thunlichst vorzubeugen und das auf den Ueberfuhren verkehrende Publicum in die Lage

zu setzen, die Grenze der zulässigen größten Tauchung des Fahrzeuges vor Betretung desselben und auch vom Fahrzeuge aus leicht wahrzunehmen, und sich nöthigen Falles selbst vor Gefahren zu schützen, wird Folgendes verordnet:

Ein Ueberfuhrs-Fahrzeug darf nur soweit belastet werden, daß dasselbe in der Mitte seiner Länge niemals tiefer als auf 0·25 Meter unter seinem Borde tauche.

Um diese Grenzlinie der zulässigen größten Tauchung auffällig zu bezeichnen, sind auf den beiden äußeren Längenwänden des Fahrzeuges starke Bretter in horizontaler Ebene, 0·25 Meter unter dem Borde anzubringen, die so breit sein müssen, daß sie auch vom Fahrzeuge aus gesehen werden können. Diese Bretter, welche auch das Umschlagen des Fahrzeuges zu erschweren geeignet sein werden, müssen an die Wände des Fahrzeuges mittelst starker Winkeleisen gut befestigt werden. Die Grenzlinie der zulässigen größten Tauchung ist an der Wand des Fahrzeuges unter Intervenirung eines behördlichen technischen Organes oder eines autorisirten Civilingenieurs zu markiren, wobei auch die Breite der anzubringenden Bretter zu bestimmen ist.

Tritt der Fall ein, daß in Folge der Belastung des Fahrzeuges die Oberflächen der an den äußeren Wänden desselben angebrachten Bretter in das Niveau des Wasserspiegels zu liegen kommen, so ist die zulässige größte Tauchung erreicht, und darf kein Passant und keine Last mehr aufgenommen werden. Sollte etwa erst nach dem Abstoßen des Fahrzeuges eine Ueberlastung desselben wahrgenommen werden, so ist der Ueberführer verpflichtet, das Fahrzeug wieder an das Ufer zurückzubringen.

Uebertretungen dieser Anordnung von Seite der Unternehmer oder der Führer der Ueberfuhren sind, soweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, abgesehen von den sonstigen, nach Maßgabe der Umstände rücksichtlich der Entfernung des straffälligen Ueberführers, der Einstellung des Ueberfuhrbetriebes u. s. w. zu treffenden Verfügungen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen, wobei der Umstand, daß der Ueberführer von den Passanten auf die Ueberlastung des Fahrzeuges aufmerksam gemacht worden ist, hierauf aber keine Rücksicht genommen hat, als erschwerender Umstand anzurechnen sein wird.

Diese Verordnung ist gleich den anderen für den Betrieb der Ueberfuhren bestehenden Bestimmungen bei den Ueberfuhren selbst zu affigiren.

Die politischen und Polizeibehörden, die Wasserbauorgane, die Gemeindevorstände und die Gendarmerie haben die genaue Befolgung dieser Verordnung zu überwachen.

Lasser m. p. **Chlumecky** m. p. **Mannsfeld** m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 17. October 1876,

betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Währing in Niederösterreich.

(Landesgesetzblatt vom 29. November 1876, Nr. 23.)

Das zufolge Ministerialverordnung vom 5. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 25) errichtete Bezirksgericht Währing hat mit 15. Jänner 1877 seine Amtswirksamkeit zu beginnen.

Glaser m. p.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. November 1876,

betreffend die Errichtung einer hauptzollämtlichen Expositur im Lagerhause der Stadt Wien.

(Reichsgesetzblatt vom 22. November 1876, Z. 133.)

Im Lagerhause der Stadt Wien am Weltausstellungsplatze zu Wien ist eine Expositur des Wiener k. k. Hauptzollamtes mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes I. Classe und mit der Ermächtigung zur Anwendung des abgekürzten Zollverfahrens nach der Vorschrift vom 18. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 175) errichtet worden, welche am 22. October 1876 ihre Wirksamkeit begonnen hat.

Pretis m. p.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 16. Juni 1876, Z. 15.269, Mag. Z. 127.638,

betreffend die Verjährung der Realsteuer.

In Folge Erlasses des h. k. k. Finanzministeriums vom 21. Mai 1876, Z. 10.711, erhält der Magistrat anliegend einen abschriftlichen Auszug der oberstrichterlichen Entscheidung vom 18. Januar 1876, Z. 520, betreffend die Verjährung der Realsteuer zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit der Aufforderung sorgfältigst darauf zu achten, daß die in dieser Entscheidung betonten Momente der Verjährungsunterbrechung, nämlich die executive Einverleibung innerhalb der Vorrechtsfrist und die Fortsetzung der Execution in allen Fällen wahrgenommen werden.

Im weiteren Anschlusse erhält der Magistrat eine Abschrift der auf Grund des Erlasses des h. k. k. Finanzministeriums vom 27. December 1872, Z. 32.846, an das k. k. Central-Taxamt in Wien ergangenen h. o. Verordnung vom 25. Jänner 1873, Z. 28, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Benehmung hinsichtlich der nach Eröffnung des Concurses fällig werdenden Steuern. (Diese Verordnung ist im Magistrats-Verordnungsblatte Nr. 17 vom Jahre 1874, Seite 161—164 enthalten.)

Auszug aus dem Erlasse des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 18. Jänner 1876, Z. 520.

Auf den Bericht vom 21. December 1875, Z. 8635, über den außerordentlichen Revisionsrecurs der k. k. kärntnerischen Finanzprocuratur nomine des k. k. Aerars gegen die oberlandesgerichtliche Verordnung vom 10. November 1875, Z. 10.695, womit ihr Recurs gegen den Meistbotsvertheilungsbescheid des k. k. Landesgerichtes Klagenfurt vom 2. October 1875, Z. 5876, bezüglich des in der Executionssache des k. k. Aerars gegen Gottfried G. pcto. Steuerrückstandes per 396 fl. 73 kr. sammt Anhang versteigerten Hauses Nr. 71 G. B. Tom. IV. Folio 61 in Klagenfurt abgewiesen wurde, hat der hohe k. k. Oberste Gerichtshof laut Erlaß vom 18. Jänner d. J., Z. 520, in der Erwägung, daß dem k. k. Aerar bezüglich der für eine Realität aushaftenden dreijährigen Steuer das allen anderen Pfandgläubigern vorausgehende Pfandrecht auf jene Realität gebührt, in Erwägung, daß nach §. 1497 b. G. B. und nach der analogen Bestimmung des §. 14 des Gesetzes vom 3. Mai 1850, Z. 181, von einer Verjährung des diesfälligen Pfand- und Vorzugsrechtes keine Rede sein kann, wenn

dasselbe innerhalb der Zeit, für welche das Vorzugsrecht besteht, im Executionswege durch executive Einverleibung des Rückstandes auf die bezügliche Realität geltend gemacht und die Execution gehörig fortgesetzt wird, in Erwägung, daß die k. k. kärntnerische Finanzprocuratur in Vertretung des k. k. Aerars laut Bescheides des k. k. Landesgerichtes Klagenfurt vom 23. April 1874, Z. 2433, die executive Einverleibung der vom Hause Nr. 71 für das Jahr 1872 rückständigen Hauszinssteuer auf jenes Haus erwirkte, somit innerhalb der Zeit, während welcher für jene Steuer das vorzugsweise Pfandrecht bestand, dieses durch bücherliche Eintragung im Executionswege geltend machte und die Execution bis zu der am 10. Juli 1875 erfolgten executiven Veräußerung des Hauses Nr. 71 fortsetzte, in Erwägung, daß daher das executive einverleibte vorzugsweise Pfandrecht rücksichtlich der für die ganze vom Jahre 1872 rückständige Hauszinssteuer liquidirten Reste per 125 fl. 35 kr. unverjährt besteht, dem oberwähnten außerordentlichen Revisionsrecurse der k. k. kärntn. Finanzprocuratur dahin stattzugeben befunden, daß das k. k. Hauptsteueramt in Klagenfurt mit den ganzen pro 1872 entfallenden Hauszinssteuerrückständen per 125 fl. 35 kr. und mit dem ganzen angemeldeten Verzugszinsen-Ausstande per 31 fl. 79 kr., daher mit dem Gesammtsteuer- und Executionsgebühren-Rückstande per 534 fl. 33½ kr. auf den für das Haus Nr. 71 in Klagenfurt executive erzielten Meistbot vor allen Tabulargläubigern gewiesen wird, und das k. k. Landesgericht Klagenfurt demgemäß den Meistbotsvertheilungsbescheid richtig zu stellen hat.

Erlaß des k. k. Handelsministers an alle Länderstellen, vom 17. Juni 1876, Z. 15.210, intimirt mittelst Indorsat-Bescheides der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 24. Juli 1876, Z. 19.817, Mag. Z. 153.011,

betreffend die Bemessung der Hausirer-Erwerbsteuer für die hausirenden Bewohner von Gottschee, Reifnitz und Pöllandl in Krain.

Anläßlich einer Meinungsverschiedenheit, welche zwischen der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gottschee und den k. k. Finanzbehörden mehrerer Provinzen, insbesondere der Finanzdirection in Salzburg über die Bemessung der Hausirer-Erwerbsteuer für die hausirenden Bewohner von Gottschee, Reifnitz und Pölandl in Krain, beziehungsweise über die Ausdehnung der diesfälligen in der a. h. Entschließung vom 17. Jänner 1818 begründeten Erleichterungen, sich ergeben hat, ist auch die Frage angeregt worden, ob die besonderen Begünstigungen, welche nach §. 17 lit. f des Hausirgesetzes vom 4. September 1852, R. G. Bl. 252, die Bewohner von Gottschee, Reifnitz und Pöllandl genießen, nur den Bewohnern der Stadt Gottschee, des Marktes Reifnitz und des Pöllandler Thales zukommen, oder ob die Insassen der ehemaligen Herrschaften Gottschee, Reifnitz und Pöllandl oder endlich die Gerichtsbezirke Gottschee, Reifnitz mit dem Pöllandler Thale in dieser Weise begünstigt seien.

In Betreff der ersterwähnten die Besteuerung betreffende Frage ist von Seite des k. k. Finanzministeriums an die Finanz-Landesdirection in Laibach eine Weisung unterm 12. Mai d. J., Z. 2313, ergangen und sind von dem Inhalte derselben auch die übrigen Finanz-Landesbehörden verständigt worden.

Was dagegen den territorialen Umfang der den Bewohnern der Gegenden von Gottschee, Reifnitz und Pöllandl nach §. 17 lit. f des Hausirgesetzes zustehenden Begünstigungen betrifft, so eröffne ich der k. k. ꝛc. im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, daß auf diese Begünstigungen nach dem Geiste des erwähnten Gesetzes offenbar alle jene, aber auch nur jene Personen Anspruch haben, welche diese Begünstigungen schon vor dem Zeitpunkte des

Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes theils gesetzlich, theils usuell genossen haben, nämlich die Bewohner aller jener Gebietstheile, welche in den Jahren 1814—1849 die politischen Bezirke Gottschee, Reifnitz und Pöllandl bildeten und über welche die genannten drei Herrschaften in der Eigenschaft als l. f. Bezirksobrigkeiten die Jurisdiction ausübten.

Es sind dies:

a) Die Bewohner des ganzen gegenwärtigen Gerichtsbezirkes Gottschee;

b) die Bewohner des heutigen Gerichtsbezirkes Reifnitz, mit Ausnahme der Ortsgemeinde Strug;

c) die Bewohner der im heutigen Bezirke Großleschitsch gelegenen Ortsgemeinden Großleschitsch, St. Gregor und Luscharje;

d) die Bewohner der Ortsgemeinde Stockendorf, ferner jene des ganzen Pöllandlerthales (bestehend aus den gegenwärtigen Ortsgemeinden Altenmarkt, Radenzethal, Tschöplach und Unterberg, endlich jene der Ortsgemeinden Döblitsch, Oberch, Tanzberg und Butoraj; die sub d) angeführten insgesammt im heutigen politischen und Gerichtsbezirke Tschernembl;

e) die Bewohner der Ortsgemeinden Tschermoschnitz und Pöllandl im heutigen politischen und Gerichtsbezirke Rudolfswerth.

Zusatz an alle Länderstellen.

Dagegen entbehrt die Ausdehnung dieser Begünstigung auf die sämmtlichen Bewohner der gegenwärtigen Gerichtsbezirke Gottschee und Reifnitz, insbesondere auf die Bewohner der Ortsgemeinde Strug im heutigen Gerichtsbezirke Reifnitz aller Berechtigung, indem diese Begünstigung aus einer Zeit datirt, wo die politische und gerichtliche Eintheilung gegenüber der gegenwärtigen eine wesentlich verschiedene war.

Zusatz an alle Länderstellen außer Krain.

Das Vorstehende wolle die k. k. ꝛc. den unterstehenden Aemtern als Richtschnur betreffs der Durchführung der in Rede stehenden Gesetzbestimmung entsprechend zur Kenntniß bringen.

Zusatz zu dem Erlasse nach Krain.

Das Vorstehende wolle die k. k. ꝛc. den unterstehenden Aemtern als Richtschnur betreffs der Durchführung der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung zur Kenntniß bringen. Insbesondere ist fernerhin darauf zu achten, daß die Heimatsbehörden I. Instanz der dergestalt in Gemäßheit des Hausirgesetzes vom 4. September 1852 begünstigten Hausirer sich bei Ausfertigung der Hausirpässe mit größter Genauigkeit an die vorstehenden Bestimmungen halten, demzufolge stets sorgfältig erheben, ob der betreffende Hausirpaßwerber aus einem Bezirkstheile stamme, dessen Bewohner im Sinne des §. 17 lit. f des Hausirgesetzes auf die dort normirte oder etwa außerdem auch noch auf die in der a. h. Entschließung vom 17. Jänner 1818 begründete Begünstigung Anspruch haben und das Ergebniß dieser Erhebung eventuell mit der Angabe der Art der gesetzlichen Begünstigung auf dem Hausirpasse ersichtlich machen.

Mittelst Indorsatbescheides der k. k. Finanz-Landesdirection vom 24. Juli 1876, Z. 14.497, Mag. Z. 153.010, wurde dem Magistrate nachstehender Erlaß des k. k. Finanzministeriums zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen übermittelt, daß hienach die inbezeichneten Hausirer aus Gottschee und Reifnitz in Krain, gleich den aus anderen Kronländern kommenden Hausirern bei ihrem Uebertritte nach Niederösterreich in Ausübung des Hausirhandels daselbst die zur Ergänzung der Hausir-Erwerbsteuer für Niederösterreich per 5 fl. 25 kr. entfallende Nachtragszahlung zu leisten haben und die Beschwerden, welche laut der von mehreren Bezirkshauptmannschaften dorthin gelangten Anzeigen in neuester Zeit wiederholt von Gottscheer Hausirer gegen diesen Vorgang erhoben wurden, unbegründet erscheinen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums an die k. k. Finanzdirection in Laibach ddo. 12. Mai 1876, Z. 2314,

betreffend die Bemessung der Hausirer-Erwerbsteuer für die Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen.

In Erledigung des Berichtes vom 1. Juni 1875, Z. 4688, wird der k. k. Finanzdirection eröffnet:

1. daß unter den in der Ah. Entschließung vom 17. Jänner 1818 bezeichneten Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen in Hinblick auf die seither geänderten Verhältnisse nur die Bewohner des gegenwärtigen Gerichtsbezirkes Gottschee und der Ortsgemeinde Stockendorf, Tschermoschnitz und Pöllandl, dann die Bewohner des gegenwärtigen Gerichtsbezirkes Reifnitz mit Ausnahme der Ortsgemeinde Strug, endlich die Bewohner der Ortsgemeinden Großleschitsch, St. Gregor und Luscharje zu verstehen sind;

2. daß die mit dieser Ah. Entschließung der Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen zugestandene Begünstigung des ermäßigten Erwerbsteuersatzes von 1 fl. 30 kr. C.-M. nur bezüglich des Hausirhandels mit der sub lit. f des §. 17 des Hausirpatentes vom 4. Sept. 1852, R. G. Bl. Nr. 252, aufgezählten Gegenstände einzutreten, und

3. daß mit Rücksicht auf den Wortlaut der Ah. Entschließung und dem in dem Hofkanzleidecrete vom 11. October 1822, Z. 26.317, polit. Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1822 Nr. 112, in Ansehung der den Gotscheer und Reifnitzer Unterhanen in Beziehung auf die Steuerpflicht gleichgehaltenen Hausirer von Tirol ausgesprochenen Grundsatz, beim Uebertritte der ersteren in ein anderes Kronland zum Behufe des Fortbetriebes des Hausirhandels der hierortige Erlaß vom 29. Mai 1874, Z. 12.975, in Anwendung zu kommen hat.

Von den bestehenden Bestimmungen werden gleichzeitig sämmtliche Finanz-Landesbehörden verständigt und zugleich erwartet, daß die k. k. Direction der ungerechtfertigten Ausdehnung der vorerwähnten Steuerbegünstigung, welche nach dem im Anschlusse mitfolgenden Auszuge eines von der dortigen Landesregierung unterm 3. Februar 1876, Z. 834, an das Ministerium des Innern erstatteten Berichtes Platz gegriffen zu haben scheint, mit Entschiedenheit entgegen getreten werden wird.

In Betreff der von der Finanzdirection in Salzburg in der Zuschrift vom 6. Juni 1875, Z. 3353, in Anregung gebrachten Frage wegen Auslegung der im §. 17 sub. lit. f des Hausirpatentes enthaltenen Begriffes „Bewohner von Gottschee, Pöllandl und Reifnitz" wird von Seite des diesfalls competenten Handelsministeriums die erläuternde Bestimmung erfließen, wovon die k. k. Finanzdirection seinerzeit wird verständigt werden.

Auszug aus dem Schreiben der k. k. Landesregierung in Laibach an das k. k. Ministerium des Innern ddo. 3. Februar 1876, Z. 834.

Was nun aber die Bemessung der Hausirerwerbsteuer betrifft, um welche Frage es sich hier vor Allem handelt, so spricht das Hofdecret vom 25. Jänner 1818, sowie auch die diesfalls hier vorfindigen anruhend beigeschlossenen Gubernialacten zwar nur von den Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen; doch unterliegt es auch hier keinem Zweifel, daß hierunter nicht blos die Unterthanen dieser beiden Dominien, sondern die Bewohner der beiden Bezirke Gottschee und Reifnitz verstanden wurden und die Bewohner dieser zwei ehemaligen Bezirke factisch die Begünstigung der niederen Erwerbsteuer genossen haben.

Ob den Bewohnern des Bezirkes Pöllandl diese Begünstigung auch zugewendet wurde, ist hier nicht bekannt, doch dürften wahrscheinlich, so lange die Bezirksobrigkeit in Pölland bestand, die Pöllandler dieselbe Bevorzugung genossen haben.

Gegenwärtig jedoch genießen sie diese Begünstigung nicht, sondern zahlen die volle Erwerbsteuer und nur die Gottscheer und Reifnitzer sind dieses Vorrechtes theilhaftig.

Durch die Aenderung der politischen Organisirung hat sich jedoch die praktische Anwendung dieser Begünstigung geändert.

Die Behörden erster Instanz scheinen hinsichtlich der Zuwendung dieser Begünstigung nicht mit der gehörigen Sorgfalt vorzugehen.

Es gilt dies insbesondere einerseits hinsichtlich der Bewohner der Ortsgemeinden Stockendorf, Tschermoschnitz und Pöllandl, welche zum ehemaligen Bezirke Gottschee gehörten, dann der Ortsgemeinden Großleschitsch, St. Gregor und Luscharje, welche zum ehemaligen Bezirke Reifnitz gehörten, welche gegenwärtig eben weil zu anderen Bezirken zugeschlagen, von der Begünstigung der niederen Erwerbsteuer ausgeschlossen wurden, während die Bewohner der Gemeinde Strug, da diese Gemeinde jetzt zum Reifnitzer Gerichtsbezirke gehört, ungerechtfertigt dieselbe genießen, obschon sie ehedem nicht zum Reifnitzer Bezirke gehörten.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 30. Juli 1876, Z. 3857, Mag. Z. 157.667,

betreffend den Uebertritt zur unitarischen Kirche.

Aus Anlaß des von dem königl. ungar. Ministerium für Cultus und Unterricht übersendeten Ansuchens des repräsentativen Ober-Consistoriums der Unitarier in Siebenbürgen um Gestattung des Uebertrittes zur unitarischen Kirche und insbesondere der Ingremiation der zu dieser Kirche übertretenden diesseitigen Staatsangehörigen in die Klausenburger unitarische Kirchengemeinde, hat der Herr k. k. Minister für Cultus und Unterricht im Einverständnisse mit dem Herrn k. k. Minister des Innern, dem Eingangs genannten Ministerium unter dem 12. Juli 1876, Nr. 10.547 Nachstehendes eröffnet:

Was den Uebertritt diesseitiger Staatsangehöriger zur unitarischen Kirche anbelangt, so bedarf es hiezu nach Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, keiner besonderen Bewilligung und steht derselbe unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen Jedermann frei.

Was dagegen die erbetene Gestattung der Ingremiation diesseitiger Staatsangehöriger in die Klausenburger unitarische Kirchengemeinde betrifft, so kann dem Ansuchen nicht entsprochen werden, weil durch eine solche Ingremiation den Anhängern einer hier nicht anerkannten Religionsgesellschaft Rechte zuerkannt würden, welche nur den Mitgliedern einer gesetzlich anerkannten Kirche zustehen, insbesondere hiedurch dem Seelsorger der Klausenburger unitarischen Kirchengemeinde auch die Seelsorge über die Unitarier der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zukommen und derselbe daher mit den Agenden in Ehe- und Matrikensachen, demnach also mit einem öffentlichen Amte in der diesseitigen Reichshälfte betraut würde, zu welchem nach Art. 3 des citirten Staatsgrundgesetzes die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers nothwendig ist.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den h. ä. Erlaß vom 2. September 1875, Nr. 4643 Pr. und den hierüber erstatteten Bericht vom 7. October 1875, Z. 173.988, zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich an sämmtliche Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich vom 17. August 1876, Z. 24.133, Mag. Z. 174.795,

betreffend die Behandlung von Brückenbauten nach dem Gesetze vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 56.

Der n. ö. Landesausschuß hat über das h. o. Ansinnen den in Abschrift anruhenden Erlaß vom 19. Juni d. J., Z. 4015, an die Bezirksstraßenausschüsse von Niederösterreich in Absicht auf die Behandlnng von Brückenbauten nach dem Gesetze vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56 gerichtet.

Hienach werden die Straßenausschüsse, beziehungsweise Landesingenieure angewiesen, in allen Fällen, in welchen die Anlage einer Brücke an einer Stelle beabsichtigt wird, wo früher noch keine Brücke bestanden hat oder wo Abänderungen an schon bestehenden Brücken in Bezug auf die Anzahl, Richtung oder Stellung der Joche oder Pfeiler, beziehungsweise Weite und Höhe der Durchflußöffnungen in Aussicht genommen sind, vor Beginn des Baues der betreffenden Bezirksbehörde einen generellen Plan behufs Vornahme der commissionellen Verhandlung nach Maßgabe des Gesetzes vorzulegen.

Zugleich werden die Straßenausschüsse, beziehungsweise Landesingenieure belehrt, daß der Ausspruch der Bezirksbehörden sich nicht auf die Art und Weise der Construction der Brücken, sondern nur auf die Frage erstrecke, ob, in wie ferne und unter welchen Bedingungen die Brückenanlage vom Standpunkte des Wasserrechtsgesetzes oder aus öffentlichen Rücksichten zulässig sei.

Ich finde gegen diese Weisungen nichts zu erinnern und fordere die k. k. Bezirkshauptmannschaft auf, betreffenden Falles nach Maßgabe dieser Bestimmung, sowie der einschlägigen Bestimmungen des vorcitirten Gesetzes vorzugehen und das Erkenntniß selbstverständlich unter Offenlassung des Recurses zu schöpfen.

Im Falle der Außerachtlassung dieser Anordnungen von Seite der den Brückenbau führenden Organe ist, unbeschadet der zu treffenden besonderen Vorkehrungen, die Abhilfe bei diesen, erforderlichen Falles bei der n. ö. Statthalterei behufs des weiteren Einvernehmens mit dem n. ö. Landesausschusse anzusprechen.

Erlaß des n. ö. Landesausschusses an die Bezirks-Straßen-Ausschüsse vom 19. Juni 1876, Z. 4015.

Nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 56, bedarf jede Anlage in fließenden Gewässern, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden kann, der vorläufigen Bewilligung der zuständigen politischen Behörden.

Obschon diese Bestimmungen nach dem Wortlaute des citirten Gesetzes nur für solche Anlagen gelten, welche zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer errichtet oder erhalten werden, so muß gleichwohl zugegeben werden, daß dieselben unter Umständen auch auf die Anlage von Brücken Anwendung finden können, insoferne nämlich hiebei Einbauten in ein Flußbett in Aussicht genommen werden, welche den Lauf des Wassers ꝛc. zu beeinflussen im Stande sind.

Damit nun in dieser Beziehung jeder Anstand vermieden und vielmehr ein gegenseitiges Einvernehmen zwischen den k. k. politischen Behörden und den autonomen Verwaltungen erzielt werde, findet der Landesausschuß über ein diesfälliges Ansinnen der k. k. n. ö. Statt-

halterei hiermit zu verfügen, daß in allen Fällen, in welchen die Anlage einer Brücke an einer Stelle beachsichtigt wird, wo früher noch keine Brücke bestanden hat oder wo Abänderungen an einer schon bestehenden Brücke in Bezug auf die Anzahl, Richtung oder Stellung der Joche oder Pfeiler, beziehungsweise auf die Weite und Höhe der Durchflußöffnungen in Aussicht genommen sind, stets vor Inangriffnahme des Baues hievon unter Anschluß einer generellen Skizze über die für den Brückenbau in Bezug auf das Durchflußprofil in Aussicht genommene lichte Flußweite und Höhe, sowie projectirte Joch- oder Pfeilerstellung der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft die Anzeige zu dem Ende zu erstatten ist, damit die gegen die Anlage nach dem Wasserrechtsgesetze oder aus anderen öffentlichen Rücksichten etwa obwaltenden Anstände erhoben, und die hienach allenfalls erforderlichen Abänderungen des Projectes in Anregung gebracht werden können.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich betont, daß sich die Einflußnahme der k. k. politischen Behörden keineswegs auf die Ertheilung eines Bauconsenses, sondern ausschließlich nur auf die Bewilligung für neue Einbauten in das Flußbett, somit nicht auf die Constructionsart der Brücke oder auf die sonstigen Details der Baudurchführung zu erstrecken hat, weshalb die Uebermittlung der obgesagten generellen Skizze genügt und es nicht nothwendig erscheint, das vollständig ausgearbeitete Detailproject an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu übersenden.

Die Herren Landesingenieure werden insbesondere angewiesen, über die genaue Befolgung dieser Anordnung zu wachen und jede Außerachtlassung derselben bei persönlicher Verantwortung hintanzuhalten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. August 1876, Z. 24.871, Mag. Z. 180.253,

betreffend den Wirkungskreis des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht und des k. k. Handelsministeriums in Bezug auf den gewerblichen Unterricht.

Um vorgekommenen Zweifeln über den Wirkungskreis des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht und des k. k. Handelsministeriums in Bezug auf den gewerblichen Unterricht zu begegnen, haben sich diese beiden Centralstellen dahin geeinigt, bis zur Erlangung weiterer, eine definitive Regelung der gewerblichen Schulorganisation ermöglichenden Erfahrungen den beiderseitigen Wirkungskreis dahin zu präcisiren, daß in den Wirkungskreis das Handelsministeriums die oberste Leitung des vorwiegend auf praktischer Unterweisung beruhenden Specialunterrichtes für einzelne Gewerbszweige gehört, während dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht alle jene gewerblichen Unterrichtsanstalten unterstehen, an denen ihrem Organisations- und Lehrplane nach die Ertheilung des theoretischen allgemeinen oder Fachunterrichtes überwiegt, daher insbesondere die k. k. Gewerbeschulen und die gewerblichen Fortbildungsschulen (mit Ausnahme der überwiegend praktischen Unterricht ertheilenden Fachcurse für einzelne specielle Gewerbe).

Dieses Uebereinkommen bezieht sich auch auf Niederösterreich. Demnach hat künftighin die in dem hohen Handels-Ministerialerlasse vom 28. September 1875, Z. 6159, hinsichtlich der gewerblichen Fachunterrichtsanstalten in Niederösterreich enthaltene Beschränkung des Wirkungskreises des artistischen und des technischen Aufsichtsrathes der dem Handelsministerium unterstehenden gewerblichen Fachschulen unbeschadet der dem niederösterreichischen Landesschulrathe nach den n. ö. Landesgesetzen, betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen vom 28. November 1868, 26. Jänner 1872 und 3. März 1873, auf gewerbliche Fachschulen und Fachcurse zukommenden Ingerenz zu entfallen.

Hievon wird der Magistrat zu Folge hohen Erlasses des Herrn Handelsministers vom 6. August 1876, Z. 11.208 und mit Bezug auf den h. o. Erlaß vom 26. October 1875 Z. 30.084, zum Wissen in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 21. August 1876, Z. 23.587, Mag. Z. 177.989,

betreffend die Anlegung der neuen Grundbücher.

Mit dem h. ä. Erlasse vom 24. Mai l. J., Z. 14.208, wurde der Magistrat in die Kenntniß gesetzt, daß es sich gegenwärtig darum handelt, bei der Anlegung der neuen Grundbücher die Uebertragung aller in den bestehenden Grundbüchern vorkommenden Inscriptionen von Grundlasten, welche durch die Grundentlastung behoben sind, zu vermeiden und zugleich wurde dem Magistrate das Verfahren bekannt gegeben, über welches sich zu dem obigen Endzwecke mit dem k. k. Oberlandesgerichte geeinigt worden ist.

Da nun die Wahrnehmung gemacht wurde, daß der Eingangs citirte h. ä. Erlaß nicht allenthalben der richtigen Auffassung begegnet, finde ich im Nachhange und als Erläuterung zu demselben Nachstehendes zu bemerken.

Die k. k. Statthalterei und das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium sind übereingekommen, daß von den k. k. Gerichten, welche mit der Anlage der neuen Grundbücher betraut sind, bei Durchführung der Vorarbeiten zu dieser Anlegung für jede Katastralgemeinde eigene Verzeichnisse nach einem bereits mit dem Eingangs erwähnten Erlasse mitgetheilten Formulare über alle in den bestehenden Grundbüchern noch vorkommenden Grundlasten verfaßt und diese Verzeichnisse vom Gerichte gefertigt der politischen Bezirksbehörde übermittelt werden.

Da der Ausspruch, beziehungsweise die Aufforderung, eine Uebertragung der noch bestehenden Grundbuchsinscriptionen in das neue Grundbuch habe zu unterbleiben oder stattzufinden, im Sinne des Erlasses des k. k. Ministers des Innern ddo. 19. Februar 1876, Z. 3509/M. J., nur von der politischen Landesstelle als Landesbehörde in Grundentlastungs-Angelegenheiten erfolgen kann, hat die Uebermittlung der von dem k. k. Gerichte für jede Katastralgemeinde über alle in derselben noch bestehenden Grundbuchsinscriptionen anzufertigenden Verzeichnisse an die politischen Bezirksbehörden nur den Zweck, in die Kenntniß zu gelangen, ob hinsichtlich der in den Verzeichnissen etwa enthaltenen, auf Kirchen, Pfarren, Schulen und sonstige kirchliche Organe bezüglichen Geld- und Naturalleistungen, welche ursprünglich der Ablösung nur facultativ zu unterziehen waren, seither auf Grund des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1875, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 38, Ablösungsverhandlungen gepflogen und durch Vergleiche oder in Rechtskraft erwachsene Erkenntnisse zum vollständigen Abschlusse gelangt sind.

Nur in dieser Richtung sind daher von den politischen Bezirksbehörden über die von den k. k. Gerichten für jede Katastralgemeinde einlangenden Verzeichnisse der in den alten Grundbüchern noch bestehenden Inscriptionen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und deren Resultate bei weiterer Vorlage der erwähnten Verzeichnisse an die k. k. Statthalterei berichtlich zur Kenntniß zu bringen, worauf sodann die weitere Amtshandlung von hieraus Platz zu greifen hat.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 26. August 1876, Z. 25.668, Mag. Z. 179.664,

betreffend die an die politische Behörde zu erstattende Anzeige über die Aufnahme Erkrankter in Privat-Irrenheilanstalten, sowie über die Entlassung derselben aus der Heilanstalt.

Aus Anlaß einer anher gestellten Anfrage, in wie weit die von der Statthalterei erflossenen Concessionsbestimmungen der Privatirrenanstalten bei dem Bestehen der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1874, R. G. B. 71, ferner zur Geltung zu kommen haben, finde ich zu eröffnen, daß insoferne einzelne der der Privatirrenanstalt von hieraus ertheilten Concessionsbedingungen mit der oben bezogenen Ministerialverordnung nicht congruiren, selbstverständlich die Bestimmungen der letzteren in Allem und Jedem als maßgebend anzusehen sind, daß es jedoch auch in Hinkunft bei der bisher gehandhabten Bestimmung zu verbleiben habe, demzufolge von der Aufnahme und Entlassung eines jeden Kranken die Anzeige auch an die politische Behörde zu erstatten ist.

Mit Beziehung auf den §. 20 der hohen Verordnung finde ich in Betreff der den dortigen Privatirrenanstalten bewilligten Aufnahme und Verpflegung von Nervenkranken keine Aenderung eintreten zu lassen und bleiben sonach die hierauf bezugnehmenden Punkte der Concessionsbestimmungen dieser Anstalten in Kraft.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. September 1876, Z. 26.110, Mag. Z. 193.085,

betreffend die Abgabe von erkrankten weiblichen Dienstboten der activen Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann der übrigen im Gagenbezuge stehenden activen Personen des stehenden Heeres gleicher Diätenclasse in Civilspitäler auf Kosten des Militär-Aerars und die Vergütung der für solche Personen aufgelaufenen Verpflegskosten.

Mit der im 45. Stücke des Normal-Verordnungsblattes für das k. k. Heer vom Jahre 1872 enthaltenen Circularverordnung vom 1. Sept. 1872, Abth. 11, Nr. 2159, wurden auf Grund der von den Militärintendanzen mit den politischen Länderstellen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann dem königl. ung. Ministerium des Innern gepflogenen Verhandlungen die Modalitäten verlautbart, unter denen die Abgabe von erkrankten Soldatenweibern und Kindern in Civilspitäler auf Kosten des Militärärars und die Vergütung der für solche Familienangehörige der Soldaten aufgelaufenen Verpflegskosten vor sich zu gehen hat.

Seither wurde die, auch in die neue Gebührenvorschrift des k. k. Heeres (§. 131, Punkt d, Absatz 2) übergegangene Verfügung getroffen, daß auch die weibliche Dienerschaft der activen Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann der übrigen im Gagebezuge stehenden activen Personen des Heeres gleicher Diätenclasse bei eintretender Erkrankung vorwiegend an die zu ihrer Aufnahme ohnedies in erster Linie berufenen Civilspitäler unter analoger Anwendung der mit der vorerwähnten Circularverordnung, rücksichtlich der Familienangehörigen der Soldaten festgesetzten Abgabs- und Vergütungsmodalitäten zu übergeben, dagegen aber vom Dienstgeber der systemisirte Pauschalbetrag von 30 kr. für jeden Verpflegstag zu Gunsten des Militärärars hereinzubringen ist.

Hiernach sind die weiblichen Dienstboten der obaufgeführten Personen des Heeres zum Behufe der Aufnahme in ein allgemeines öffentliches Krankenhaus mit einem Aufnahms-

documente zu versehen, welches von den Truppenkörpern und Anstalten, beziehungsweise deren Verwaltungscommissionen, in deren Stand sich die Dienstgeber befinden, oder falls die Ausfertigung dieses Aufnahmsdocumentes auf diese Art nicht thunlich ist, von den hiezu berufenen Stations- und Platzcommandanten auszufertigen ist.

In diesem Aufnahmsdocumente, in welchem der Vor- und Zuname des erkrankten weiblichen Dienstboten, dessen Dienstgebers, sowie der Truppenkörper oder die Heeresanstalt, wohin derselbe in den Stand gehört, enthalten sein muß, wird nebst der ausdrücklichen Bestätigung, daß die Kranke der Dienstbote einer der obaufgeführten Personen des Heeres ist, auch die Bemerkung enthalten sein, daß die für die ganze Dauer der Behandlung dieser Kranken auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar werden vergütet werden.

Indem die analoge Anwendung der übrigen in der eingangserwähnten Circularverordnung besprochenen Abgabs- und Vergütungsmodalitäten bezüglich der in den Civilspitälern zur ärztlichen Behandlung gelangenden weiblichen Dienstboten der obaufgeführten Personen des Heeres keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf, wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. August d. J., Z. 11.059, über Ersuchen des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 29. Juni d. J., Z. 2685, Abth. 11, hiemit angewiesen, die geeigneten Verfügungen zu treffen, daß die in Rede stehenden weiblichen Dienstboten im Erkrankungsfalle in den Civilspitälern, in soweit dies nach Zulaß der Räumlichkeiten thunlich erscheint, unter den oberwähnten Abgabs- und Vergütungsmodalitäten unbehinderte Aufnahme finden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. September 1876, Z. 26.858, Mag. Z. 191.451,

in Betreff der beschleunigteren Abwicklung der Verpflegskosten-Reclamationen, welche in Italien auszutragen sind.

Laut einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern an das k. k. Ministerium des Innern hat die k. und k. österreichische Gesandtschaft in Rom im Interesse der beschleunigteren Abwicklung der Verpflegskosten-Reclamationen, welche in Italien auszutragen sind, und eine sehr umfangreiche Geschäftsagenda dieser Gesandtschaft bilden, auf Grund der gemachten Erfahrungen einige Modificationen in der in diesen Angelegenheiten bisher befolgten Geschäftsbehandlung in Antrag gebracht, aus welchem Anlasse das Ministerium des Innern über Wunsch des k. und k. Ministeriums des Aeußern hieher Nachstehendes zu eröffnen befunden hat.

In zahlreichen Fällen stellen die k. k. Behörden v o r Einsendung der die italienischen Staatsangehörigen betreffenden Verpflegskostenausweise im diplomatischen Wege Anfragen über die Zahlungsfähigkeit und die Zuständigkeitsverhältnisse der Verpflegten, während der mit diesen vorläufigen Anfragen verbundenen Verzögerung solcher Verpflegskostenersätze vorgebeugt werden kann, wenn g l e i c h z e i t i g mit den erwähnten Anfragen auch die Verpflegskostenausweise übersendet werden, indem so ein doppelter Schriftenwechsel vermieden wird.

Nach den von der k. und k. Gesandtschaft gemachten Wahrnehmungen erscheint eine genauere Verfassung der Verpflegskostenausweise insoferne nothwendig, als in den verschiedenen Belegen derselben sehr oft die nämliche Person mit verschiedenen Namen bezeichnet und in vielen Fällen die Gemeinde und das Heimatsdocument unrichtig angegeben wird. Für die nicht selten vorkommenden Fälle, wo in der Gemeinde viele Personen den gleichen Namen

führen, wodurch die Eruirung des Verpflegten wesentlich erschwert wird, wird die Beisetzung des Namens des Vaters des Verpflegten als erwünscht bezeichnet. Ferners wird als sehr dienstförderlich befürwortet, daß bei Pflegekosten-Reclamationen für eine größere Anzahl von Personen den bezüglichen Einschreiten ein Verzeichniß der Pfleglinge und der für jeden einzelnen zu leistenden Ersätze, wenn thunlich, in zwei Parien angefügt werden, um bei Verwechslungen gleichlautender Namen oder sonstigen Irrungen sofort Aufklärung schaffen zu können.

Endlich wird unter Hervorhebung des Umstandes, daß in vielen Fällen, welche aus den Jahren 1871—1873 datiren, die Ersatzleistungen erst im Jahre 1875 verlangt wurden, für angezeigt erachtet, die Krankenanstalten aufzufordern, daß sie in ihrem eigenen Interesse ihre Ansprüche nicht verspätet, sondern mit Beschleunigung vorbringen, damit sie desto früher zum Ersatze gelangen und weil, je längere Zeit seit dem Austritte des Erkrankten verfließt, es desto schwerer fällt, die noch fehlenden Notizen im Spitalsorte oder in der Heimat zu erlangen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. August d. J., Z. 10.540, zur entsprechenden Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. October 1876, Z. 32.398, Mag. Z. 232.023,

betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1877 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 21. October 1876, Z. 28.455, ist der Voranschlag des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1877 in dem Betrage von 65.300 fl. genehmigt worden.

Diese Summe vertheilt sich:

a)	auf Besoldungen, Quartiergelder, Löhnungen, Diurnen und Theuerungsbeiträge, beziehungsweise: Gehalte, Activitäts- und Quinquennalzulagen	26.629 fl.	50 kr.
b)	auf Remunerationen und Reiseauslagen.	600 „	— „
c)	auf Kanzleierfordernisse, Bücher, Landkarten, Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, Beheizung, Beleuchtung und Postporto . . .	7.750 „	— „
d)	für Zwecke des gewerblichen Unterrichtes	24.000 „	— „
e)	auf einen Beitrag zur Förderung des Museums für Kunst und Industrie	1.000 „	— „
f)	zur Bildung eines Pensionsfondes	3.300 „	— „
g)	als Reserve für unvorhergesehene Auslagen.	920 „	50 „
h)	für das Schiedsgericht in Transportangelegenheiten	1.500 „	— „
i)	für das Gewerbegericht der Metallwaaren- und Maschinenindustrie .	1.400 „	— „
k)	auf Wahlauslagen	2.200 „	— „
	zusammen. .	69.300 fl.	— kr.
	Hievon die Bedeckung an ausständigen Beiträgen und Registrirungsgebühren mit	1.300 „	— „
	abgezogen, bleiben unbedeckt	68.000 fl.	— kr.

Dieses Erforderniß ist durch eine Umlage von drei und einem halben ($3^1/_2$) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handel- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen l. f. Erwerbsteuer; von einem (1) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handel- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen für ihren Geschäftsbetrieb entrichteten einfachen l. f. Einkommensteuer; endlich von vier (4) Kreuzern auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen l. f. Einkommensteuer zu bedecken, wovon die Wahlberechtigten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer behufs der vorschriftmäßigen Entrichtung dieser Umlagen in Kenntniß gesetzt werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. October 1876, Z. 32.639, Mag. Z. 231.008,

betreffend die Competenz zur Vornahme der Strafamtshandlung wegen Unterlassung der Meldung, zu welcher die dauernd Beurlaubten und Reservemänner verpflichtet sind.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. October l. J., Z. 14.447, ist in einem speciellen Falle von einer politischen Behörde die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Strafamtshandlung wegen Unterlassung der Meldung, zu welcher die dauernd Beurlaubten und Reservemänner nach §. 16 der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß und über die Evidenthaltung der dauernd Beurlaubten und Reservemänner verpflichtet sind, im Grunde des §. 23, 8, derselben Instruction, zur ausschließlichen Competenz der evidenzzuständigen, das ist der heimatlichen Bezirksbehörde gehöre und die diesbezüglichen Strafgelder in den Armenfond der evidenzzuständigen Gemeinde, das ist der Heimatsgemeinde, abzuführen seien.

Diese Anschauung muß als eine unrichtige bezeichnet werden.

Sie widerstreitet den allgemeinen Grundsätzen der Strafrechtspflege, wonach das Strafverfahren in der Regel derjenigen Strafbehörde zusteht, in deren Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde; sie widerstreitet auch dem §. 1 der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, beziehungsweise dem Artikel VII des Einführungsgesetzes zum Wehrgesetze.

Die ausschließliche Competenz der zuständigen Evidenzbehörde läßt sich auch nicht aus dem Wortlaute der im §. 23, 8, der Evidenzhaltungs-Instruction enthaltene Bestimmung folgern, indem der daselbst gebrauchte Ausdruck „vorzugehen" nur die Verpflichtung zur Einleitung, zur Veranlassung der Strafamtshandlung, wenn die evidenzzuständige Bezirksbehörde aus den ihr zukommenden Veränderungsausweisen von der Unterlassung einer Meldung Kenntniß erlangt, keineswegs aber die Selbstcompetenz zur Strafamtshandlung involvirt.

Für die Competenz der Aufenthaltsbehörde sprechen überdies die Analogie mit §. 42 des Wehrgesetzes, beziehungsweise mit §. 101, 2, der Wehrgesetzinstruction und sehr gewichtige Opportunitäts-Gründe.

Wäre nur die heimatliche Evidenzbehörde zur Strafamtshandlung competent, so würde die Mehrzahl der Nichtmeldungen unbestraft bleiben, weil der im Veränderungsausweise ausgezeigten Aufenthaltsänderung mehrere nicht gemeldete Aufenthaltsänderungen vorausgegangen sein können, die Aufenthaltsbehörde, wenn sie zur Strafamtshandlung weder berechtiget noch verpflichtet ist, sowie die Aufenthaltsgemeinde, um so weniger ein Interesse hätte, die genaue Erfüllung der Meldungspflicht strengstens zu überwachen, als die Erfolge einer diesbezüglichen Ueberwachung nicht ihnen, sondern der heimatlichen Gemeinde des Uebertreters, an welche der Strafbetrag abzuführen wäre, zu Gute kommen würde.

Geldstrafen, welche wegen Unterlassung der im §. 16 der Evidenthaltungs-Instruction vorgeschriebenen Meldung verhängt werden, sind, wie überhaupt alle Geldstrafen, bezüglich deren eine besondere Widmung nicht festgesetzt ist, an den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, abzuführen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. October 1876, Z. 23.757, betreffend den Zeitpunkt des Beginnes der Verhandlungen vor den Gremial-Gerichten der Wiener Kaufmannschaft.

Aus Anlaß der Vorstellung des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft gegen die in der Entscheidung des Wiener Magistrates vom 17. December 1875, Z. 234.418, ausgesprochene Norm über den Zeitpunkt des Beginnes der Verhandlung vor dem Gremialgerichte wird dem Wiener Magistrate bedeutet, daß die von demselben ausgesprochene Anschauung über die Giltigkeit der Resolution vom 11. September 1784, Nr. 336 J. G. S. für das von dem Gremialgerichte der Wiener Kaufmannschaft, bei den vor demselben auszutragenden Streitigkeiten zu beobachtende Verfahren nicht getheilt werden kann, weil die mit dieser Resolution erlassene Anordnung nur als Richtschnur für die ordentlichen Richter ergangen ist, weil ferners in den §§. 32 und 33 der Statuten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, welche das Verfahren für das Gremialgericht regeln, die vorerwähnte Resolution nicht bezogen und über den Beginn der Gerichtssitzung eine ausführliche Bestimmung nicht getroffen ist, somit dem Ermessen des Gremialgerichtes selbst anheim gestellt erscheint, ob und wann mit der für eine bestimmte Stunde anberaumten Gerichtssitzung begonnen oder wie lange mit derselben im Interesse der Parteien zugewartet werden soll und weil endlich die Contumazirung in derlei Streitfällen, welche der politischen Verhandlung zugewiesen sind, nicht mit den weittragenden Folgen der Contumazirung im civilgerichtlichen Verfahren verbunden ist, indem der Recursinstanz für den Fall, daß die contumazirte Partei in ihrer auf Grund des ihr noch immer zustehenden Recursrechtes eingebrachten Berufung belangreiche Momente vorzubringen im Stande ist, jederzeit unbenommen bleibt, die Verhandlung durch neuerliche Erhebungen und Zeugenvernehmungen zu ergänzen und auf Grund derselben zu erkennen.

Außerdem scheint eine analoge Anwendung der mehrerwähnten Resolution auf die Genossenschaftsgerichte auch im Hinblicke auf deren Zusammensetzung weder nothwendig noch wünschenswerth.

Die Beilagen des Berichtes vom 27. Juli d. J., Z. 150.510, folgen zur entsprechenden weiteren Verständigung des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft zurück.

Mittelst Decretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. April 1876, Z. 11.197, Mag. Z. 82.800, wurde dem Magistrate ein Exemplar der Amtsinstruction für die Localcommissionen zur Durchführung des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1875 L. G. Bl. Nr. 38, betreffend die Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren und kirchliche Organe (Vergleiche Magistrats-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Seite 71 bis 79) nebst drei hiezu gehörigen Formularien zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen übermittelt.

Amts-Instruction

für die Localcommission zur Durchführung des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1875 (L. G. B. Nr. 38) betreffend die Grundentlastung in Bezug auf die unveränderlichen Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren und kirchliche Organe.

§. 1.

Ueber jede eingebrachte Ablösungsanmeldung hat die Localcommission die Prüfung der Tabelle zunächst in der Richtung vorzunehmen, ob ihre Competenz gesetzlich begründet, die angemeldeten Giebigkeiten zur Einleitung der Verhandlung geeignet und die Tabelle instructionsmäßig angefertigt sei.

§. 2.

Zeigt es sich, daß die Tabelle so mangelhaft verfaßt ist, daß ohne ihre gänzliche Umarbeitung die Verhandlung unmöglich ist, oder gehören sämmtliche angemeldete Ansprüche überhaupt nicht zur Competenz der Localcommission, so ist dieselbe mit dem entsprechenden Bescheide unter Freilassung des Recurses dem Anmelder zurückzustellen.

§. 3.

Können jedoch die Mängel der Tabelle entweder bei der Verhandlung oder vor derselben durch Vorrufung des Anmelders im kurzen Wege behoben werden, so ist dieses durch die Localcommission zu veranlassen.

§. 4.

Kommen in der Tabelle auch Anmeldungen gegen solche Verpflichtete vor, deren zu entlastende Objecte im Bezirke einer andern Localcommission gelegen sind, so ist der Berechtigte aufzufordern, die diesfällige Anmeldung bei der zuständigen Localcommission anzubringen, rücksichtlich der übrigen Anmeldungen aber ist die Ablösungsverhandlung nach der vorliegenden Tabelle zu eröffnen.

Von dieser Aufforderung ist die betreffende Localcommission in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Die Ablösungsverhandlungen sind regelmäßig am Sitze der Localcommission zu führen, demnach auch die allfälligen weiteren Erhebungen mittelst Amtscorrespondenz zu pflegen. Nur auf Begehren und Kosten der darum ansuchenden Parteien können diese Verhandlungen auch außerhalb des Sitzes der Localcommission stattfinden.

§. 6.

In den nach §. 16 des Gesetzes an die Parteien zu erlassenden Vorladungen ist jedem Verpflichteten der Gegenstand des gegen ihn gestellten Anspruches in Kürze bekannt zu geben und es werden der Localcommission wegen der voraussichtlichen Menge die hiezu erforderlichen Drucksorten mitgetheilt.

§. 7.

Gehört die leistungspflichtige Realität mehreren Personen, so sind zur Verhandlung sämmtliche Mitbesitzer vorzuladen und im Falle diese sich nicht einigen und auch einen gemeinschaftlichen Vertreter nicht bestellen, so hat die Localcommission die von den einzelnen Mitbesitzern abgegebene Erklärung sammt den dafür beizubringenden Beweismitteln genau zu prüfen und nach Einvernehmung der Gegenpartei das Erkenntniß zu schöpfen.

In jedem Falle sind die mehreren Mitbesitzer, wenn sie nicht ohnehin einen gemeinschaftlichen Vertreter bestellen, zur Namhaftmachung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Uebernahme der Zustellungen aufzufordern.

Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so hat die Localcommission diesen Schriftenempfänger zu bestimmen.

Der Ehegatte ist jedoch stets als der Vertreter seiner abwesenden Ehegattin anzusehen, außer er wäre von ihr gerichtlich geschieden, oder selbst nicht eigenberechtigt, oder es würde diese vermuthete Vollmacht ausdrücklich widerrufen.

§. 8.

Ueber jede bei der Localcommission eingeleitete Ablösungsverhandlung ist ein eigenes Protokoll aufzunehmen.

In demselben ist im Eingange der Gegenstand der Verhandlung mit Bezug auf ihre Ausschreibung, sowie die Namhaftmachung der anwesenden Parteien und ihrer Vertreter ersichtlich zu machen.

Bezüglich der nicht erschienenen Parteien ist sich auf die Empfangsbestätigungen derselben über die ihnen mit dem Beisatze des §. 16 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1875 zugestellte Vorladung zu berufen, dann der Gang und das Ergebniß der Verhandlung darzustellen und ist dieses Protokoll von den anwesenden Parteien oder ihren Vertretern ordnungsmäßig zu fertigen.

Ebenso ist darin des gemachten Vergleichsversuches ausdrücklich zu erwähnen.

§. 9.

Im Falle sich die Verpflichteten durch Machthaber vertreten lassen, ist von denselben die Vollmacht hiezu, bei Vertretung durch gerichtlich bestellte Vertreter die gerichtliche Bestellung nachzuweisen.

Zur Vertretung einer Frauensperson durch ihren Ehegatten, sowie eines nicht Eigenberechtigten durch seinen Vater bedarf es keiner Vollmacht.

§. 10.

Zeigt sich nach dem Ergebnisse der ersten Verhandlung im Sinne der §§. 5 und 8 des Gesetzes die Nothwendigkeit der Vernehmung von Sachverständigen, so ist von der Localcommission deren Wahl nach Vorschrift des §. 6 des Gesetzes zu veranlassen.

Als Sachverständige dürfen nur Männer von unbescholtenem Rufe bestellt werden, welche für die richtige Beurtheilung des in Frage stehenden Gegenstandes zureichende Kenntnisse besitzen und aus der Verhandlung, worin sie als Sachverständige verwendet werden sollen, weder Nutzen noch Schaden zu gewärtigen haben.

§. 11.

Die Sachverständigen sind zu beeidigen und haben ihre Befunde und Ansprüche vor der Localcommission persönlich abzulegen. Von jeder angeordneten Abhörung derselben sind die Parteien rechtzeitig mit dem Beisatze zu verständigen, daß es ihnen freistehe, dabei anwesend zu sein und den Sachverständigen behufs einer gründlichen Beantwortung des Gegenstandes Erinnerungen zu machen.

§. 12.

Ueber die Abhörung der Sachverständigen ist ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen und denselben zur gründlichen Beantwortung der an sie gestellten Fragen im Sinne des §. 18 des Gesetzes an die Hand zu gehen.

§. 13.

Kann in dem Falle des §. 19 des Gesetzes der factische Besitzstand nur durch einen angebotenen Zeugenbeweis festgestellt werden, so hat die Localcommission die namhaft gemachten Zeugen, soferne sie in ihrem Sprengel wohnen, selbst abzuhören, oder ihre Abhörung durch die Localcommission ihres Wohnortes zu veranlassen.

Die abzuhörenden Zeugen und Gedenkmänner sind an ihre Pflicht die volle Wahrheit zu sagen zu erinnern.

Die Beeidigung derselben findet nur über Begehren einer Partei statt.

§. 14.

Wenn zwar nicht das Bezugsrecht an sich, jedoch das Maß der Giebigkeit in der vom Berechtigten angesprochenen Höhe bestritten wird, so ist rücksichtlich des nicht bestrittenen Maßes der Giebigkeit der unbedingte Ausspruch, in Ansehung des bestrittenen Mehrbetrages jedoch, soferne dessen factischer Besitz festgestellt wurde, der im §. 19 des Gesetzes vorgesehene bedingte Ausspruch auszufertigen.

§. 15.

Die in den §§. 19 und 20 des Gesetzes festgesetzten Fallfristen von drei Monaten beginnen vom Tage der Zustellung zur Aufforderung des Rechtsweges.

Wird gegen diese Aufforderung eine Berufung überreicht, so beginnt diese Fallfrist vom Tage der Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung hierüber.

§. 16.

Die auf Grund des für eine Anmeldung abgeschlossenen Ablösungsverfahrens sich darstellenden Ergebnisse sind in sämmtlichen Rubriken der Anmeldung, insofern sie einer Berichtigung oder Ergänzung bedürfen, mit rother Tinte einzutragen.

Bezüglich jener Posten, in Betreff deren die Daten durch Uebereinkommen festgestellt wurden, ist in der Colonne Anmerkung auf das betreffende Protokoll hinzuweisen.

Nach Beisetzung der Liquidirungsclausel ist die Ausspruchstabelle nach dem zuliegenden Formulare B und zwar gegenüber jedem einzelnen Verpflichteten mittelst abgesonderter Tabelle, welche nur die ihn allein betreffende Post der rectificirten Anmeldungstabelle enthält, in allen Rubriken auszufüllen, sohin der Ausspruch zu fällen, wobei sich die nach den einzelnen Fällen in den Formularien nothwendigen Streichungen von selbst ergeben.

Ein Pare des Ausspruches ist dem Verpflichteten, die zweiten Parien dem Berechtigten und zwar letzterem nach der in der Anmeldungstabelle enthaltenen Reihenfolge der Verpflichteten gerichtsordnungsmäßig zusammengeheftet zu erfolgen.

Bei dem Bestande mehrerer Verpflichteten ist dem Berechtigten überdies eine nach dem zuliegenden Formulare D ausgefertigte summarische Uebersicht zuzustellen.

Die Ausfertigungen sind mit dem Amtssiegel zu versehen.

§. 17.

Die Localcommission hat den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ablösungsaussprüche wahrzunehmen und hierüber, sowie über Fallfristen, mit welchen Rechtsfolgen verbunden sind, eine genaue Vormerkung zu führen.

Wenn in Folge der Versäumung einer Präclusivfrist eine Rechtsfolge eintritt, ist dieses auf dem Actenstücke zu bemerken.

Die eingetretene Rechtskraft der Ablösungsaussprüche ist über Verlangen der Parteien von der Localcommission auf den Aussprüchen ämtlich zu bestätigen.

§. 18.

Nach eingetretener Rechtskraft der Ablösungsaussprüche ist ein Pare dem betreffenden Gerichte zur Einverleibung des Pfandrechtes für das Ablösungscapital sammt Zinsen bei der verpflichteten Realität und zur Löschung der abgelösten Verpflichtung nach Maßgabe des §. 25 des Gesetzes mitzutheilen.

§. 19.

Nach eingetretener Rechtskraft der Ablösungsaussprüche sind sämmtliche in der Anmeldungstabelle enthaltene Verpflichteten in der Reihenfolge der Anmeldungstabelle in einen tabellarischen Ausweis nach dem zuliegenden Formulare D einzutragen und sämmtliche Rubriken dieses Formulare auszufüllen.

Sollte bei einigen in einer Anmeldung enthaltenen Verpflichteten die Eintragung nicht möglich sein, weil noch Recurse oder Rechtsstreite anhängig sind, so ist die Ausfertigung nicht aufzuhalten, sondern über die betreffenden Posten Nummern-Nachtragsausweise auszufertigen.

In diesem Falle sind die Namen und Postennummern jener Verpflichteten, welche noch ausständig sind, am Schlusse des Ausweises anzudeuten.

In einen tabellarischen Ausweis sind nur solche Verpflichtete einer Steuergemeinde aufzunehmen, deren erstes Ablösungsjahr gleichzeitig beginnt (§. 9 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1875).

Von diesen tabellarischen Ausweisen ist eine Pare unter Anschluß der rechtskräftigen Ausspruchs-Parien dem k. k. Steueramte zur Vorschreibung und Einhebung der Schuldigkeiten an Capital und Zinsen mit der Weisung zuzustellen, die eingezahlten Beträge im politischen Depositen-Journale zu beeinnahmen und ohne Verzug an die betreffenden Kirchen-, Pfarr- oder Schul-Vermögensverwaltungen abzuführen, welche letzteren die Capitals-Ablösungsbeträge zu fructificiren und dem Bezugsberechtigten die Zinsen zu erfolgen haben.

Ein weiteres Pare des tabellarischen Ausweises ist, und zwar ohne die Aussprüche, je nachdem es sich um eine Kirche, Pfarre und ein kirchliches Organ oder um eine Schule handelt, dem Ordinariate oder der Schulaufsichtsbehörde behufs der weiteren Verfügung zur Wahrung der Bestimmung des Ablösungscapitals mitzutheilen.

Ein Pare des tabellarischen Ausweises endlich ist und zwar ebenfalls ohne Anschluß der Aussprüche an das Rechnungs-Departement der k. k. n. ö. Statthalterei zu leiten.

§. 20.

Da nach §. 27 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1875 die Fristen im Ablösungsverfahren Präclusivfristen sind, so muß der Tag der Zustellung an die Parteien oder an deren namhaft gemachten Schriftenempfänger in jedem einzelnen Falle mittelst eines besonderen Empfangscheines, welcher dem Acte beizuschließen ist, sichergestellt werden.

§. 21.

Die Zustellungen haben die Gemeinden zu besorgen und es ist auf allen Zustellungen der Tag der Zustellung ersichtlich zu machen.

Die Correspondenzen aus Anlaß der Durchführung der Grundentlastung genießen nach Artikel II, Absatz 15 des Reichsgesetzes vom 2. October 1865 (R. G. B. Nr. 108) die Portofreiheit.

§. 22.

Die Gebühren der Sachverständigen bestehen in der Entlohnung für ihren Kunstbefund und in dem Ersatze ihrer Reisekosten.

Die Rechnungen darüber haben die Sachverständigen binnen 14 Tagen nach ihrer Verwendung, oder falls sie für mehrere Gemeinden durch längere Zeit verwendet werden, monatweise binnen acht Tagen nach Monatschluß bei der Localcommission einzubringen.

Die Flüssigmachung dieser Gebühren und sonstigen Kosten ist mit Zulegung der Rechnungen von der Localcommission bei dem n. ö. Landesausschusse unmittelbar zu erwirken.

§. 23.

In Beziehung auf den Umfang der Stempel- und Gebührenbefreiung der Eingaben und Urkunden zur Durchführung des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1875 wird auf das Reichsgesetz vom 29. März 1875 (R. G. B. Nr. 51) gewiesen.

Formular **B.**

(1. Seite.)

K. K. Bezirkshauptmannschaft.	Katastralgemeinde.
Anmeldungs-Post-Nr.	Bezugsberechtigter.

Ausspruch

über die gegen Ablösung aufzuhebenden dermal noch bestehenden unveränderlichen Geld- und Natural-Leistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft als **Grundlasten-Ablösungs-Localcommission** ..... im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns ist über die Anmeldung vom ..... 18.. Z. ..... d..... rücksichtlich der auf der inangeführten Realität des Verpflichteten ..... zu ..... Haus-Nr..... haftenden inerwähnten Leistungen und Gegenleistungen nach dem Gesetze vom 22. Jänner 1875 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 38) auf Grund des **Vergleichsprotokolles** ddo. ..... des indargestellten factischen Besitzstandes der Ablösungsbetrag mit ..... fl... kr. ö. W., sage ..... ö. W. ausgemittelt worden.

Der Verpflichtete hat von diesem Ablösungsbetrage die .... Kreuzer nach §. 10 des erwähnten Landesgesetzes am 15. Jänner des ersten Ablösungsjahres und den Rest von ..... fl., sage ..... **Gulden** ö. W. innerhalb zwanzig Jahren in **vierzig** gleichen Raten, jede zu ..... fl... kr. ö. W., sage ..... ö. W. am 15. **Jänner** und 15. Juli jeden Jahres und zwar die erste Rate am 15. **Jänner** des ersten Ablösungsjahres zu Gunsten des Bezugsberechtigten .... an das k. k. Steueramt in ..... einzuzahlen.

An dasselbe Steueramt sind die **fünfpercentigen** Zinsen von dem jedesmal verbliebenen **Capitalreste** für ein halbes Jahr in vorhinein berechnet gleichzeitig mit den **Capitalsraten** am 15. **Jänner** und 15. **Juli** jeden Jahres einzuzahlen.

(2. Seite.)

I.	II.					III.						IV.		V.								VI.		VII.		VIII.
Des Verpflichteten **Vor-, Zu-** und **Vulgar-Name** Wohnort, Haus-Nr.	Das verpflichtete Besitzthum liegt					Die abzulösenden jährlichen Leistungen bestehen in						Werth der Leistungen nach §§. 4 und 5 des Landesgesetzes v. 22. Jänner 1875		Hievon abzuziehen des Berechtigten								Nach Abzug der Colonne V von der Colonne IV bleibt		Das 20fache der Colonne VI ergibt an Ablösungs-Capital		Anmerkung (allfällige besondere Begründung)
	im Steuerbezirke	in der Steuergemeinde		im Grundbuche		unveränderliche Geldgiebigkeit		Naturalien	Arbeitsleistung					Kosten der Einhebung		Gegenleistung			sonstige Auslagen							
		Name	Blattseite des Besitzstands-Hauptbuches	benanntlich	sub Urb. Nr.			Benennung derselben unter Angabe der Quantität (Maß, Gewicht, Stück u. s. w.)	Zug	Hand	an bestimmter (gemessener) Verrichtung					worin sie besteht	Werth derselben		wofür sie bestehen	Werth derselben						
						fl.	kr.		Arbeiistage			fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

(4. Seite)

Das erste Ablösungsjahr beginnt mit 1. **Jänner** nach Rechtskraft des Ablösungsactes.

Es steht dem Verpflichteten frei, den ganzen Ablösungsbetrag oder mehrere Raten auf einmal zu jeder Zeit zu bezahlen, doch sind die im Laufe eines jeden **Semesters** stattfindenden **Capitalsvorauszahlungen** bei der Berechnung der für diese Jahreshälfte entfallenden Zinsen nicht in Anschlag zu bringen.

Da jedoch der Verpflichtete das Recht.....
zum Bezuge bestritten hat, wird beiden Theilen bedeutet, daß sie binnen der **Fallfrist** von **drei Monaten** vom Tage der Zustellung dieses Ausspruches den Rechtsweg zu ergreifen und innerhalb derselben Frist die geschehene Einbringung der Klage dieser **Ablösungs-Bezirks-commission** auszuweisen haben, widrigens das Recht zur Klage erloschen und dieser Entschädigungsausspruch als rechtskräftig anzusehen ist.

Bezüglich jener Leistungen, bei welchen laut der Anmerkung in der Tabelle der factische Besitzstand nicht ermittelt werden konnte und kein Ablösungsbetrag zugesprochen wurde, ist dem Berechtigten vorbehalten, binnen der Fallfrist von **drei** Monaten vom Tage der Zustellung dieses Ausspruches den Rechtsweg zu betreten und innerhalb dieser Frist die Einbringung der Klage bei dieser **Ablösungs-Bezirkscommission** nachzuweisen, widrigens die Unterlassung der Klage als Verzichtleistung auf den angesprochenen Bezug angesehen werden wird.

Gegen diesen Ausspruch ist die Berufung an die k. k. n. ö. Statthalterei in **Wien** innerhalb der unüberschreitbaren Frist von **dreißig** Tagen vom Tage der Zustellung dieses Ausspruches zulässig und bei dieser **Ablösungs-Bezirkscommission** einzubringen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft
als Grundlasten Ablösungs-Local-Commission

.....am.....18...

Formulare **C.**

(1. Seite.)

Steuergemeinde. **Bezugsberechtigter.**

Summarische Uebersicht.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft..... als **Local-Commission** zur Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Geld- und Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe wurde die Gesammtentschädigung der von den Berechtigten.....mittelst der Anmeldung vom.....18 ..3..... zur Ablösung angemeldeten Geld- und Naturalgiebigkeiten gegen die Besitzer der verpflichteten Objecte:

(2. Seite.)

in der Steuergemeinde.....in folgender Art ermittelt:

Ablösungs-Capital	
fl.	kr.

1. An Ablösungscapitalien aus den unbedingten Erkenntnissen unter den Posten Nr. .....

mit der Summe von.....

2. Auf Grund des ermittelten factischen Besitzstandes mit Verweisung der Verpflichteten auf den Rechtsweg wegen angefochtenen Besitztitels die Posten Nr.....

mit der Summe von.....

Summe .....

sage: .....

Auf Grund des nicht ermittelten factischen Besitzstandes wird der Berechtigte unter der Rechts-

---

(3. Seite.)

folge des §. 20 des Gesetzes vom 22. Jänner 1875 (L. G. B. Nr. 38) auf den Rechtsweg gewiesen bezüglich der Posten-Nr.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft als
Grundlasten-Ablösungs-Local-Commission.

(1. Seite.)

Formulare **D.**

K. k. Bezirkshauptmannschaft

Steuergemeinde

Name und Wohnort
des Berechtigten

Tabellarischer Ausweis

über sämmtliche in der Anmeldung vom.....18.... enthaltenen zur Ablösung der Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen an.....Verpflichteten, deren Giebigkeiten und Leistungen zufolge rechtskräftiger Ablösungsansprüche theils mit theils ohne Entschädigung aufgehoben und die Aussprüche hierüber vor dem 1. Jänner 18..... rechtskräftig geworden sind, dann über ihre Schuldigkeit sammt Zahlungsterminen.

(2. u. 3. Seite.)

Post-Nr.	I. Des Verpflichteten Vor-, Zu- und Vulgar-Name Wohnort, Haus-Nr.	II. Das verpflichtete Besitzthum liegt im Steuerbezirke	in der Steuergemeinde Name	in der Steuergemeinde Blattseite des Besitzstand-Hauptbuches	im Grundbuche benannlich	im Grundbuche sub Urb.-Fol.	III. Ermittelter Jahreswerth der Leistungen fl.	III. kr.	IV. Ermittelter Jahreswerth der Gegenleistungen fl.	IV. kr.	V. Ermittelter Ablösungsbetrag fl.	V. kr.	VI. Von dem Ablösungsbetrage sind am 15. Jänner und 15. Juli jeden Jahres durch 20 Jahre zu entrichten: am 15. Jänn. des ersten Ablösungsjahres 18 — Kreuzer-Betrag	I. Capitalsrate fl.	I. Capitalsrate kr.	5% halbjähr. Anticipativ-Zinsen des Ablösungs-Capit. fl.	5% halbjähr. Anticipativ-Zinsen des Ablösungs-Capit. kr.	am 15. Juli des 1. Ablösungsjahres, dann am 15. Jänner u. 15. Juli jedes folgenden Jahres — Capitalsraten fl.	Capitalsraten kr.	5% halbj. Anticipativ-Zinsen von dem jedesmal verblieb. Capitalsreste	VII. Anmerkung Datum des Ausspruches u. s. w.

Zu Folge Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Juli 1876, Z. 16.615, wurde sämmtlichen praktischen Aerzten der Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. November 1875, Z. 5828, betreffend die Fragen, welche bei der Abgabe eines Kranken in eine Irrenanstalt von dem diese Abgabe vermittelnden Arzte zu beantworten sind (vergleiche Magistrats-Verordnungsblatt vom Jahre 1875, Seite 209) neuerlich in Erinnerung gebracht.

Mittelst Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Juli 1876, Z. 21.649, wurde dem Magistrate nachstehende Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 11. Juli 1876, Z. 16.034, an die k. k. Landesregierung in Troppau in Privilegiumsangelegenheiten zur Darnachachtung in analogen Fällen mitgetheilt.

Mit dem Berichte vom 21. Mai l. J., Z. 4227, hat die k. k. Landesregierung den Recurs des Hermann H. durch Dr. Alfred R. in Teschen gegen das dortige unterm 12. April 1876, Z. 2982, in zweiter Instanz geschöpfte Erkenntniß vorgelegt, mit welchem der recurrirte Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Teschen vom 14. März l. J., Z. 2957, laut dessen das Strafverfahren, rücksichtlich Straferkenntniß über die Klage des Hermann H. gegen K. Freiherr von B. in Konskau wegen Eingriffes des Letztern in das dem Erstern unterm 15. März 1874 auf die Erfindung eines Apparates und Verfahrens zum Dämpfen, Zerkleinern und Aufschließen von Kartoffeln, Getreide und anderen stärkehältigen Substanzen, für Brennereien und andere ähnliche Zwecke ertheilte Privilegium über die von Karl Freih. v. B. abgegebene Erklärung, daß der in seiner Brennerei in Konskau aufgestellte Apparat mit dem privilegirten Apparate indentisch sei, und mit Rücksicht auf das von mehreren andern Brennereibesitzern eingebrachte Gesuch um Annullirung des H.'schen Privilegiums, ohne vorherige Vornahme des Augenscheines bis nach erfolgter Entscheidung über dieses Annullirungsgesuch verschoben wurde, mit der Begründung bestätigt worden ist, daß — bei dem Umstande, als die Einbringung jenes Gesuches um Annullirung des H.'schen Privilegiums der Bezirkshauptmannschaft ämtlich bekannt war — sie gewäß §. 45 des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 und nach §. 35 der Vollzugsvorschrift hiezu verpflichtet war, das strafbehördliche Verfahren bis zum Einlangen der Entscheidung über obiges bei jener Bezirkshauptmannschaft eingebrachte Annullirungsgesuch auszusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob letzteres von Karl Freih. v. B. mitunterfertigt worden ist oder nicht.

Das Privilegiumsgesetz vom 15. August 1852, indem es im §. 17 vor der Ertheilung eines angesuchten Privilegiums jede wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit oder Nützlichkeit des betreffenden Gegenstandes ausschließt, verweist folgerichtig im §. 29, 1 bb. die Bestreitung des Rechtsbestandes eines ertheilten Privilegiums unter Auferlegung des gesetzmäßigen Beweises auf den Weg der Privatklage, welche schon als solche, ehe hierüber endgiltig entschieden ist, auf andere an derselben nicht betheiligte Personen ohne jeden Einfluß bleibt.

Anderseits bietet das Privilegiumsgesetz im §. 45 Jedem, der wegen Eingriffes in ein bestehendes Privilegium strafbehördlich belangt wird, während der diesfälligen Untersuchung die Möglichkeit, sich durch Bestreitung des Rechtsbestandes des betreffenden Privilegiums bis zur Entscheidung über diese seine selbstverständlich durch den ihm obliegenden gesetzmäßigen Beweis zu erhärtende Einsprache vor Schaden zu bewahren.

Kann oder will er aber hievon nicht Gebrauch machen, so hat über die bezügliche Eingriffsklage eben das im Gesetze vorgeschriebene Verfahren, worauf der Privilegirte einen gesetzlichen Anspruch hat, seinen Lauf zu nehmen, und geht es nicht an, hierin einer gegen den

Rechtsbestand des betreffenden Privilegiums von einem Dritten eingebrachten Klage eine sistirende Wirkung zuzuerkennen.

Die der recurrirten dortämtlichen Entscheidung, sowie der durch letztere bestätigten Entscheidung erster Instanz zu Grunde gelegte entgegengesetzte Anschauung würde — allgemein angewendet — dazu führen, die Wirksamkeit eines bestehenden Privilegiums, sobald dessen Rechtsbestand von irgend Jemanden angefochten ist, bis zur Entscheidung über die betreffende Klage vollständig und gegen Jedermann zu suspendiren, was sich jedoch weder aus dem Wortlaute noch aus dem Geiste des Privilegiumsgesetzes rechtfertigen ließe, welches — hätte die Absicht des allerhöchsten Gesetzgebers wirklich jener Anschauung entsprochen — dieselbe durch mehrseitige, zu deren Verwirklichung unerläßliche Vorsorgen hätte zum Ausdrucke bringen müssen.

Ebenso wenig erscheint aber auch die dortämtliche Anschauung mit dem allgemeinen Grundsatze vereinbar, wornach die Wirksamkeit eines erworbenen Rechtes, insolange dasselbe nicht im gesetzlichen Wege entzogen ist, nur gegen denjenigen zeitweilig sistirt werden kann, der eben dessen factischen Bestand bestreitet.

Demnach hätte im vorliegenden Falle, nachdem Freih. v. B. weder vor noch nach der Einbringung der von H. gegen denselben am 6. März l. J. bei der Bezirkshauptmannschaft in Teschen angestrengten auf strafweise Verfolgung abzielenden Privilegiums-Eingriffsklage den Rechtsbestand des demselben zu Grunde liegenden klägerischen Privilegiums bestritten hat, über diese Klage unaufgehalten das im Privilegiengesetze vorgeschriebene strafbehördliche Verfahren eingeleitet werden sollen.

Aus vorstehenden Gründen finde ich, dem obigen Recurse des Hermann H. Folge gebend, die recurrirte dortämtliche Entscheidung vom 12. April l. J., Z. 2982, sowie die mit derselben bestätigte Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Teschen dto. 14. März l. J., Z. 2957, hiemit aufzuheben, und die k. k. Landesregierung anzuweisen, H.'s vorliegende Privilegiums-Eingriffsklage nunmehr unaufgehalten der gesetz- und instanzmäßigen Amtshandlung unterziehen zu lassen, wovon beide Parteien motivirt zu verständigen sind.

Die Verhandlungsacten folgen mit Ausnahme des Ministerialrecurses anliegend mit der Weisung zurück, der genannten Bezirkshauptmannschaft anläßlich ihres diesbezüglichen Vorganges noch zu erinnern, daß es im Allgemeinen gegen die Natur einer strafbehördlichen Untersuchung verstoße, den wegen Privilegiumseingriffes Belangten, von der Vornahme eines Localaugenscheines, welcher vielmehr unvermuthet vorzunehmen ist, früher zu verständigen, wodurch in vielen Fällen die Constatirung des Eingriffes eludirt werden kann, daß ferner die Strafbehörde behufs Wahrung der vollständigen Unparteilichkeit ihres Vorganges, die einem solchen Augenscheine beizuziehenden Sachverständigen selbstständig vom Amtswege zu bestimmen und nicht die von dem Kläger namhaft gemachten einfach anzunehmen habe.

Die h. k. k. n. österr. Statthalterei hat mit Erlasse vom 16. Juli 1876, Z. 21.077, Mag. Z. 152.622, sich bestimmt gefunden, die vom hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariate in Uebereinstimmung mit dem Wiener Magistrate beantragte Bestimmung der Grenzen der Pfarren St. Othmar und St. Rochus auf der Landstraße in Wien, wonach die in der Hauptstraße im III. Bezirke von der Stubenthorbrücke angefangen, bis zur Seidlgasse links gelegenen Häuser zur Pfarre St. Othmar gehören sollen, weiters die Grenze dieser Pfarre, durch die Mitte der Seidlgasse und durch die Mitte der projectirten, noch nicht eröffneten Gasse, in der Verlängerung der Salm-, respective Geusaugasse, dann durch die

Mitte der Geusaugasse bis zu dem Punkte ihrer Kreuzung in der Wassergasse und von da durch die Straßenmitte bis zum Donaucanale gehen soll, wobei das Gebäude Nr. 2 der Salmgasse zur Pfarre St. Othmar zu entfallen hat, zu genehmigen. (Vergleiche Magistrats-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Seite 184 und Seite 239.)

Mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Juli 1876, Z. 21.389, Mag. Z. 155.271 wurde dem Magistrate ein Exemplar des von den betreffenden Ministerien genehmigten Statutes für das Gremium der Effectensensale der Wiener Börse unter Hinweisung auf den §. 23, alinea 4 des Statuts zum Amtsgebrauche übersendet.

Nach der Bestimmung dieses Paragraphes alinea 4 ist für den Fall, als ein Mitglied des bemerkten Gremiums mit der Entrichtung der Beiträge zum Gremialfonde als: Einlage beim Eintritt oder jährlichen Beitrag, ungeachtet wiederholter Mahnung säumig ist, der Vorstand berechtigt, sich an den Magistrat zu wenden, damit der geschuldete Beitrag zu Gunsten des Gremialfondes zwangsweise eingetrieben werde.

Mittelst Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection vom 26. Juli 1876, Z. 21.046, Mag. Z. 152.448, wurde dem Magistrate Nachstehendes bekannt gegeben.

Aus Anlaß eines speciellen Falles ist die Finanz-Landesdirection in die Kenntniß gelangt, daß Seitens der magistratischen Executionsorgane der Usus bestehe, während der noch offenen Frist von 30 Tagen, welche das Gesetz den Parteien zur Gebührenzahlung einräumt, hie und da bei den Parteien nachzufragen, ob Vorkehrungen zur Berichtigung der Gebühren getroffen wurden.

Da ein solcher Vorgang gesetzlich unzulässig erscheint und — wie im gegebenen Falle — zu begründeten Beschwerden Anlaß bieten kann, wird der Magistrat angewiesen, strenge darauf zu achten, daß unbeschadet eines energischen Vorgehens bei eingetretener Fälligkeit einer Gebühr Seitens der Executionsorgane in derartigen Fällen vor Ablauf der gesetzlichen 30tägigen Frist, außer der Zustellung des Zahlungsauftrages, keinerlei weitere Schritte zur executiven Einhebung der Gebühr vorgenommen werden.

In Folge Erlasses der k. k. n. österr. Statthalterei vom 18. Juli 1876, Z. 17.689, Mag. Z. 152.621, wurde die Verordnung des Statthalters für Niederösterreich vom 4. Februar 1873, Z. 13.362, in Betreff der bei Ausfolgung von Medicamenten zu beobachtenden Vorsichten (vergleiche Magistrats-Verordnungsblatt vom Jahre 1873, Seite 75) mittelst Circulare des Wiener Magistrates an sämmtliche praktische Aerzte Wiens vom 22. August 1876, Z. 152.621, republicirt und gleichzeitig den Wiener Apothekern die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 3. December 1872, betreffend die neue österreichische Arzneitaxe, R. G. Bl. 1872, Nr. 172 und vom 19. December 1873, betreffend einige Abänderungen derselben, R. G. Bl. 1873, Nr. 164, zur genauen Einhaltung in Erinnerung gebracht.

Mittelst Erlasses des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 20. August 1876, Z. 24.408, Mag. Z. 177.981, wurde dem Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß in öffentlichen Verkaufslocalitäten ungeaichte Zollstäbe beanständet und confiscirt wurden, ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob nicht durch das Gesetz vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16, vom Jahre 1872, womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wird, nur der Gebrauch ungeaichter Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre untersagt, der Verkauf derselben aber gestattet sei.

Nachdem in dieser Richtung thatsächlich verschiedene Anschauungen herrschen, so fand das h. k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 4. August d. J., Z. 4910, zur Beseitigung der bestehenden Zweifel und zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern Folgendes zur Darnachachtung und entsprechenden Verfügung mitzutheilen:

Durch das Gesetz vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, ist nur ein neues Maaß- und Gewichtssystem eingeführt worden und es sind die in dem Cimentirungspatente vom 23. August 1777 und in den nachträglich zu denselben erlassenen Verordnungen enthaltenen Polizeivorschriften weder durch eine besondere Gesetzesbestimmung ausdrücklich aufgehoben worden, noch konnten dieselben auch ohne Gefährdung des gesammten Aichdienstes und vieler anderer staats- und gemeindepolizeilicher Interessen aufgehoben werden, ehe selbe durch neue analoge Bestimmungen ersetzt worden wären.

Da nun nach dem, dem Vorausgesagten zu Folge noch in Giltigkeit stehenden Cimentirungs-Patente vom Jahre 1777 die Waagen, Maße und Gewichte vor dem Verkaufe cimentirt werden müssen, so kann der Verkauf ungeaichter Maße und Gewichte nicht gestattet werden.

Allerdings stellt es sich aber als wünschenswerth heraus, daß die erwähnten noch in Giltigkeit stehenden älteren Verordnungen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Neuzeit einer Revision und Republicirung unterzogen werden und es sind die Verhandlungen hierüber bereits im Zuge.

Von diesem hohen Erlasse setze ich den Wiener Magistrat zur Darnachachtung und entsprechenden weiteren Verfügung in Kenntniß.

Die k. k. Finanz-Landesdirection hat anläßlich der Beschwerde eines in einem Wiener Vororte ansäßigen und mit seinen Stellwägen nach Wien verkehrenden Stellfuhrinhabers wegen Doppelbesteuerung mittelst Erlasses vom 24. Juli 1876, Z. 5883 (intimirt mittelst Note der k. k. Steueradministration vom 23. August 1876, Z. 23.456, Mag. Z. 179.696) entschieden, daß die in seinem Wohnorte vorgenommene Besteuerung aufzulassen, dagegen jene in Wien aufrecht zu halten ist, weil derselbe um Verleihung der Concession bei dem Magistrate eingeschritten ist, diese Behörde von der k. k. Statthalterei anläßlich der Concessionsverleihung zur weiteren Veranlassung aufgefordert wurde und weil nach dem Inhalte der Concession Wien als der Hauptbetriebsort zur Ausübung dieses Gewerbes anzusehen ist.

Mittelst Zuschrift des Leiters der k. k. Landwehr-Evidenthaltung Nr. 1 in Wien vom 28. August 1876, Z. 5414, Mag. Z. 177.050, wurde dem Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Nach den mit Ah. Entschließung vom 21. Juli 1876 genehmigten „organischen Bestimmungen für die k. k. Landwehrtruppen" sind nunmehr die Ge-

schäfte derselben von jenen der Landwehr-Evidenthaltungen vollständig zu trennen und hat Letztere annähernd alle Agenden, wie solche den k. k. Ergänzungsbezirks-Commanden zufallen, selbstständig zu besorgen.

Der Titel dieser Landwehr-Evidenzbehörden, deren Vorstand im Frieden der Bataillons-Commandant bleibt, ist nunmehr: „k. k. Landwehr-Evidenthaltung Nr. ... in .....", wobei die Nummer des betreffenden Landwehrbataillons mit jener der Evidenthaltung übereinzustimmen hat.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen die Mittheilung zu machen, nunmehr in allen rein militärischen Angelegenheiten, welche das Bataillon als Truppe betreffen, sich an die Landwehr-Evidenthaltung wenden zu wollen.

Mittelst Decretes der k. k n. ö. Statthalterei vom 26. März 1876, Z. 7196, Mag. Z. 63.305, wurde der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt Nachstehendes eröffnet:

Im Hinblick auf die mit dem Berichte vom 6. d. M., Z. 5208, gelieferten Nachweisungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Recht der Besitzer des Wiener-Neustädtercanales zur Ausleitung und Benützung des Wassers in der in der vorgelegten Anmeldung angegebenen Weise als ein Wasserrecht zu behandeln sei, dessen Eintragung in das Wasserbuch nach §. 95 des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 56, stattzufinden hat.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher unter Rückschluß der Berichtsbeilagen angewiesen, bei Anlegung des Wasserbuches hierauf Bedacht zu nehmen.

Mittelst Decretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. December 1875, Z. 36.861, Mag. Z. 3073 ex 1876, wurde der k. k. Bezirkshauptmannschaft Zwettl Nachstehendes mitgetheilt:

In Beantwortung der mit dem Berichte vom 9. December 1875, Nr. 7380, gestellten Anfragen:

1. wer bei excindirten Pfarrgiebigkeiten die Ablösung der letzteren anzumelden habe, dann

2. auf welche Art und durch welche Organe das Ablösungscapital, wenn es von dem Verpflichteten auf einmal im ganzen Betrage erlegt werden sollte, zu deponiren und zu fructificiren ist,

wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft auf Grund der §§. 10, 12 und 14 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1875, L. G. Bl. Nr. 38, Nachstehendes eröffnet:

Die Ablösungsanmeldung ist von dem nach Inhalt des Excindirungserkenntnisses, nach dem Abtreten des gegenwärtigen Nutznießers, als zum künftigen Bezuge berechtigten Pfarrer zu überreichen.

Dem Verpflichteten bleibt es unbenommen, das ganze Ablösungscapital auf einmal zu erlegen.

Die Steuercasse hat die eingehenden Ablösungsbeträge in Empfang zu nehmen und denjenigen, welcher in dem Ablösungsvergleiche oder Erkenntnisse als zur Behebung berechtigt bezeichnet wird, d. i. bei excindirten Giebigkeiten dem zum künftigen Bezuge berechtigten Pfarrer, zu übergeben.

In letzterer Beziehung ist die Verständigung der unterstehenden Steuerämter zu veranlassen.

Bezüglich der Fructificirung und Sicherstellung der für Kirchen, Pfarren und kirchliche Organe eingehenden Ablösungscapitalien, gelten für die damit betrauten Kirchenvorstehungen der bischöflichen Diöcese St. Pölten die Bestimmungen der §§. 61, 30, 31 und 32 der Instruction über die Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens vom Jahre 1860; für die Kirchenvorstehungen der Wiener Erzdiöcese die Bestimmungen der §§. 2, 19 und 21 der gleichartigen für die letztgenannte Diöcese unter dem 2. Juli 1860 erlassenen Instruction.

Schließlich wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft beauftragt, mit Ende des Monats Juni 1876 einen Ausweis über sämmtliche im unterstehenden Bezirke im Vergleichs- oder Erkenntnißwege vorgekommenen Ablösungen von unveränderlichen Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren und kirchliche Organe anher vorzulegen.

Dieser Ausweis hat zu enthalten:

1. Die zum Bezuge der abzulösenden Leistungen Berechtigten,
2. die belasteten Grundstücke und deren Eigenthümer,
3. den Gegenstand und Umfang der abzulösenden Leistung,
4. den Ablösungsbetrag und
5. die Tage, an welchen die einzelnen Raten des Ablösungsbetrages fällig werden, die Höhe der Raten, sowie der zu entrichtenden Zinsen, eventuell die geschehene Einzahlung des ganzen Betrages auf einmal.

Unter Einem wird von dem Inhalte des gegenwärtigen Erlasses das bischöfliche Ordinariat St. Pölten verständigt.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.